

## Besondere Vereinbarungen und Klauseln zur Photovoltaik-Versicherung

### Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln der Antrag, die nachfolgend vereinbarten Allgemeinen Bedingungen, Klauseln und Besonderen Vereinbarungen sowie gesetzliche Bestimmungen.

Allgemeine Bedingungen und Klauseln für die Elektronik-Versicherung (ABE) „Fassung Januar 2001“, EL 21-1.

Vereinbart gelten die nachstehend genannten Klauseln, deren voller Wortlaut im beigefügten Druckstück EL 21-1, Teil B aufgeführt ist.

- Klausel 015 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Klausel 016 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- Klausel 017 Bewegungs- und Schutzkosten
- Klausel 018 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht

und sofern vereinbart

- Klausel 019 Anerkennung
- Klausel 022 Entschädigungsgrenze
- Klausel 023 Führung
- Klausel 024 Prozessführung
- Klausel 025 Makler
- Klausel 032 Ausschluss Feuer
- Klausel 033 Ausschluss Leitungswasser

sowie die besonderen Vereinbarungen zur Montage-, Betriebsunterbrechungs- und Vorsorgeversicherung

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Verbraucherinformationen VG 99-03

### Prämienfreie Einschlüsse:

1. Kurzfristige Preissteigerungen im Schadenfall bis 120 % der dokumentierten Versicherungssumme.
2. Vorsorgeversicherung während des laufenden Versicherungsjahres mit 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.
3. Montageversicherung
4. Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU).

Im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) sind folgende Tagesentschädigungen gemäß Ziffer 2. der besonderen Vereinbarung zur Betriebsunterbrechungsversicherung auf 1. Risiko mitversichert:

- für den Zeitraum von April bis September: EUR 2,00/kWp
- für den Zeitraum von Oktober bis März: EUR 1,00/kWp

### Selbstbehalte

Der Selbstbehalt beträgt in der

Sachversicherung gemäß § 21 ABE EUR 250,00

Montageversicherung gemäß Ziffer 4. der besonderen Vereinbarung zur Montageversicherung EUR 250,00

Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) gemäß Ziffer 4. der besonderen Vereinbarung zur Betriebsunterbrechungsversicherung 3 Ausfalltage

## Besondere Vereinbarungen

### Montageversicherung auf 1. Risiko

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Montage einer Photovoltaikanlage mit den Komponenten Solarmodule, Leitungen vom Solarmodul zum Wechselrichter, der Wechselrichter und der Einspeisezähler (sofern nicht Eigentum des Energiepartners).

Abweichend von § 56 VVG wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.

Nicht versichert sind Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten. Ferner Montageausrüstungen, Gerüste, Werkzeuge, Autokrane, sonstige Fahrzeuge aller Art, schwimmende Sachen, Hilfsmaschinen, Maste, Baubuden und Wohnbaracken sowie fremde Sachen und Eigentum des Montagepersonals.

#### 2. Versicherte Gefahr

Entschädigung wird geleistet für Schäden an der Photovoltaikanlage, die während der Dauer der Montage unvorhergesehen und plötzlich eintreten.

#### 3. Umfang der Entschädigung

Die Entschädigung wird für die beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sache geleistet. Die Maximalentschädigung beträgt EUR 3.000,00.

#### 4. Selbstbehalt

Der nach Ziffer 3. ermittelte Betrag wird um einen Selbstbehalt von EUR 250,00 je Versicherungsfall gekürzt.

### Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) auf 1. Risiko

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Ist aufgrund eines ersatzpflichtigen Sachschadens der Betrieb der Anlage unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Ertragsausfall ersetzt.

Als Ertragsausfall gelten der Betriebsgewinn und die Kosten, die nicht erwirtschaftet werden können, weil der frühere betriebsfertige Zustand der beschädigten Anlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

Kosten sind alle die durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage entstehenden Kosten mit Ausnahme von:

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;
- c) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- d) umsatzunabhängigen Versicherungsbeiträgen;
- e) umsatzunabhängigen Lizenzgebühren und umsatzunabhängigen Erfindervergütungen
- f) Kosten, die mit dem eigentlichen Betreiben der Anlage nicht zusammenhängen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
- g) Vertrags- und Konventionalstrafen.

#### 2. Entschädigung

Es wird Entschädigung geleistet in Höhe des vereinbarten Tagessatzes. Dieser beträgt für den Zeitraum  
 von April bis September: pro Tag EUR 2,00/kWp;  
 von Oktober bis März : pro Tag EUR 1,00/kWp.

Abweichend von § 56 VVG wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.

Entschädigung wird nicht geleistet, wenn Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

**3. Selbstbehalt**

Der entschädigungspflichtige Gesamtbetrag wird je Versicherungsfall um einen zeitlichen Selbstbehalt von 3 Ausfalltagen gekürzt.

**4. Haftzeit**

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfall, der innerhalb einer Haftzeit von 3 Monaten entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Unterbrechungsschadens.

**Vorsorge**

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.